

# **BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT FZ.2025.1 vom 10. April 2025**

Bs Sozialversicherungsgericht, 2025-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_sozialversicherungsgericht\\_FZ.2025.1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_FZ.2025.1)

FR: BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT FZ.2025.1 du 10 avril 2025

IT: BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT FZ.2025.1 del 10 aprile 2025

## **Volltext**

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 10. April 2025

Mitwirkende

Dr. A. Pfleiderer (Vorsitz), Dr. med. R. von Aarburg, Dr. phil.N. Bechtel  
und Gerichtsschreiberin MLaw N. Marbot

Parteien

A\_\_\_\_\_

[...]

Beschwerdeführer

Familienausgleichskasse Basel-Stadt

Wettsteinplatz 1, Postfach, 4001 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

FZ.2025.1

Einspracheentscheid vom 9. Dezember 2024

Ausbildungszulage

a)Der Beschwerdeführer ist bei der Familienausgleichskasse Basel-Stadt (Beschwerdegegnerin) versichert. Der Sohn des Beschwerdeführers, B\_\_\_\_\_, absolvierte die Lehre zum Kaufmann EFZ bei der Firma C\_\_\_\_\_ AG, mit welcher er einen Lehrvertrag vom 9. August 2021 bis am 8. August 2024 geschlossen hatte (vgl. Lehrvertrag, Beschwerdebeilage [BB] 12). Dem Beschwerdeführer wurden bis im Juli 2024 für die Ausbildung seines Sohnes Ausbildungszulagen ausbezahlt. B\_\_\_\_\_ schloss die Lehrabschlussprüfung zum Kaufmann EFZ im Juni 2024 mit Erfolg ab. Ab dem 1. Juli 2024 stellte die C\_\_\_\_\_ den Sohn des Beschwerdeführers frei, damit dieser die Rekrutenschule besuchen konnte (vgl. Marschbefehl, BB 4; Schreiben Arbeitgeber vom 25. Juli 2024, BB 5). Der Lehrbetrieb bezahlte dem Sohn des Beschwerdeführers die Lehrlingslöhne bis zum Ende des Lehrvertrages aus (vgl. Lohnabrechnungen für Juli und

August 2024, BB 14 und 15).

b) Mit Ablehnungsverfügung vom 2. Oktober 2024 wurde die Ausbildungszulage per 30. Juni 2024 eingestellt und die bereits ausgerichtete Ausbildungszulage für den Monat Juli 2024 in Höhe von CHF 763.50 zurückgefordert (BB 2, vgl. auch Schreiben vom 19. September 2024, BB 13). Daran wird mit Einspracheentscheid vom 9. Dezember 2024 festgehalten (vgl. Einsprache vom 15. Oktober 2024, BB 17; Einspracheentscheid vom 9. Dezember 2024, BB 16).

a) Mit Beschwerde vom 7. Januar 2025 beantragt der Beschwerdeführer die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und somit den Verzicht auf die Rückforderung betreffend den Monat Juli 2024 und die Auszahlung der Ausbildungszulage für den Monat August 2024.

b) Die Beschwerdegegnerin schliesst mit Beschwerdeantwort vom 15. Januar 2025 auf Abweisung der Beschwerde.

c) In der Replik vom 17. Februar 2025 und der Duplik vom 24. Februar 2025 halten die Parteien an ihren eingangs gestellten Rechtsbegehren fest.

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Dr. A. Pfeleiderer M. Law N. Marbot

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.